

11/SN-97/ME XVII. GP. Stellungnahme (gezeichnetes Original) 11/SN-97/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

1 von 3

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Schriftverkehr

Z' 10 GE 88

Datum: 31. MRZ. 1988

Verteilt: 31. MRZ. 1988

Wien, am 30.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
70.530/3-X/2/88 12.2.88

Unser Zeichen: Durchwahl:
M-388/Li 533

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versorgungssicherungsgesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, wie folgt
Stellung:

Die vorgeschlagene Angleichung der Wirtschaftsgesetze wird
grundsätzlich als notwendig erachtet. Die Anpassung recht-
licher Bestimmungen ist jedoch für eine Krisenvorsorge
nicht ausreichend, zur Lösung dieser Problematik müßten
konkrete Maßnahmen zur Produktionsplanung und zur Bevorra-
tung für Krisenzeiten gesetzt werden.

- 2 -

Zu Art.1 Z.1:

Die Einbindung der gesetzlichen Interessensvertretungen im übertragenen Wirtschaftsbereich als Bundesbehörden für Angelegenheiten der Versorgungssicherung ist sicherlich notwendig. Dafür sind jedoch bereits in Normalzeiten entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diesbezüglich müßten auch Fragen betreffend einen Kostenersatz, der im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist, rechtzeitig geklärt werden.

Zu Art.2 Abs.1:

Durch die vorgesehene Regelung, daß jene Waren durch dieses Gesetz betroffen sind, die nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen, wird zwar der gesamte Bereich erfaßt, in der Praxis kann es aber zu Abgrenzungsproblemen kommen. Aus diesem Grund sollten in der Anlage 1 die Abgrenzungen vor allem zum Lebensmittelbewirtschaftsgesetz näher detailliert werden.

Zu Z.4 § 4:

Die Neuaufnahme von Ermächtigungen bezüglich Datenschutz in § 4a sind notwendig, bedürfen jedoch einer näheren Erläuterung der Frage, inwieweit diese Bestimmung auch für vorsorgliche Maßnahmen zur Erstellung einer Datenbasis zutreffen, obwohl in Normalzeiten keine Übertragung von Aufgaben erfolgt.

Zu Z.5 § 5 Abs.3:

Bezüglich der Vorratsmeldepflicht innerhalb von 48 Stunden wird festgestellt, daß dafür den Gemeinden bereits in Normalzeiten entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei sollten vor allem auch die wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsmittel berücksichtigt werden.

- 3 -

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ersucht um Berücksichtigung dieser Anregungen und erhebt sonst keinen Einwand gegen die vorgeschlagene Novellierung des Versorgungssicherungsgesetzes, sofern die gesetzliche Regelung gemeinsam mit dem Paket der übrigen Wirtschaftsgesetze für die gleiche Geltungsdauer erfolgt.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl